



interverband für rettungswesen
interassociation de sauvetage
interassociazione di salvataggio

Statuten



Der Interverband für Rettungswesen (IVR) ist die Dachorganisation des medizinischen Rettungswesens der Schweiz und deckt die ganze Rettungskette am Boden, im Wasser und in der Luft vom Ereignisort bis zum Spital ab.

Der IVR fördert und koordiniert das Rettungswesen der Schweiz.

Kapitel

- I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes
- II. Mitgliedschaft
- III. Organe
- IV. Weitere organisatorische Einheiten
- V. Finanzen
- VI. Schlussbestimmungen
- VII. Übergangsbestimmungen



Inhalt

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes	7
Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz	7
1. Name, Rechtsform.....	7
2. Sitz	7
Art. 2 Zweck.....	7
II. Mitgliedschaft	8
Art. 3 Mitgliederkategorien.....	8
Art. 4 Aktivmitglieder	8
1. Aktivmitgliederkategorien.....	8
2. Aufnahmereglement	8
Art. 5 Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder	8
1. Rechte.....	8
2. Pflichten.....	8
Art. 6 Passivmitglieder.....	8
Art. 7 Rechte und Pflichten der Passivmitglieder.....	9
1. Rechte.....	9
2. Pflichten.....	9
Art. 8 Ehrenmitglieder	9
1. Ehrenmitglieder	9
2. Beitragsbefreiung	9
3. Rechte und Pflichten	9
Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	9
1. Erlöschen der Mitgliedschaft.....	9
2. Erlöschen der Rechte und Pflichten	9
III. Organe	10
Art. 10 Die Organe des IVR.....	10
A. Die Mitgliederversammlung	10
Art. 11 Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen.....	10
1. Zuständigkeiten	10
2. Aufgaben und Kompetenzen.....	10
3. Zusammensetzung.....	10
Art. 12 Stimmzahl	11
1. Das Prinzip	11
2. Stimmzahl.....	11
3. Stimmrecht der Vorstandsmitglieder	11



4. Vertretung	11
Art. 13 Einberufung, Traktandierung, Einladung.....	11
1. Einberufung	11
2. Traktandierung	11
3. Einladung	11
4. Anträge über traktandierte Geschäfte	11
5. Nicht Traktandierte Geschäfte	11
Art. 14 Ausserordentliche Mitgliederversammlung.....	12
1. Einberufung	12
2. Zu beachtende Fristen.....	12
3. Frist bis zur Durchführung	12
Art. 15 Sitzungsleitung	12
Art. 16 Beschlussfassung	12
1. Quorum	12
2. 2 Sachgeschäfte und Wahlen	12
3. Statutenänderungen, Fusion, Auflösung.....	12
4. Stichentscheid	12
5. Offene Abstimmung und Wahl.....	12
Art. 17 Protokoll	12
1. Protokollierung.....	12
2. Sprachen.....	12
Art. 18 Die Geschäftsprüfungskommission	13
1. Aufgaben und Kompetenzen.....	13
2. Berichterstattung	13
3. Zusammensetzung.....	13
4. Wählbarkeit	13
5. Amtszeit.....	13
6. Reglement des Geschäftsprüfungskommission	13
C. Die Revisionsstelle	14
Art. 19 Anforderungen und Aufgaben.....	14
1. Anforderungen	14
2. Aufgaben	14
D. Der Vorstand	14
Art. 20 Zuständigkeit, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtszeit	14
1. Kompetenzen	14
2. Aufgabe	14



3. Vertretung gegen aussen	14
4. Zusammensetzung.....	14
5. Amtszeit.....	15
Art. 21 Arbeitsweise, Beschlussfassung	15
1. Arbeitsweise	15
2. Quorum	15
3. Beschlussfassung	15
4. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg.....	15
5. Leitung.....	15
6. Direktor / Direktorin.....	15
7. Protokoll	15
IV. Weitere organisatorische Einheiten	16
Art. 22 Die Kommissionen des Vorstands	16
1. Einsetzung	16
2. Auftrag.....	16
3. Arbeitsgruppen.....	16
4. Auflösung.....	16
Art. 23 Die Projektgruppen des Vorstands.....	16
1. Einsetzung	16
2. Auftrag.....	16
3. Auflösung.....	16
Art. 24 Die Direktion.....	16
V. Finanzen.....	17
Art. 25 Die Einnahmen	17
Art. 26 Die Mitgliederbeiträge	17
1. Beitragspflicht.....	17
2. Festlegung des Basisbeitrags.....	17
Art. 27 Bemessung des Mitgliederbeitrages	17
1. Kantone	17
2. Übrige Aktivmitglieder	17
3. Reduktion des Mitgliederbeitrages	17
Art. 28 Haftung	17
Art. 29 Geschäftsjahr.....	17
VI. Schlussbestimmungen	18
Art. 30 Reglemente	18
1. Zuständigkeit	18



2. Genehmigung	18
Art 31 Auflösung und Fusion	18
1. Beschlussfassung	18
2. Fusion	18
3. Liquidationserlös	18
Art. 32 Gerichtsstand	18
Art. 33 Inkraftsetzung.....	18
VII. Übergangsbestimmungen.....	19
Art. 34 Reduzierung der Zahl der Vorstandsmitglieder	19
1. Zielgrösse.....	19
2. Zuständigkeit	19



I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Name, Rechtsform

Unter dem Namen «Interverband für Rettungswesen» (nachfolgend IVR genannt), „Interassociation de sauvetage“ (IAS), „Interassociazione di salvataggio“ (IAS), besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff ZGB.

2. Sitz

Der IVR hat seinen Sitz am Ort seiner Direktion.

Art. 2 Zweck

1 Der IVR ist die Dachorganisation des medizinischen Rettungswesens der Schweiz, welches einen Teil des Gesundheitswesens und einen Beitrag zur Sicherheit der Bevölkerung darstellt. Er deckt die ganze Rettungskette am Boden, im Wasser und in der Luft vom Ereignisort bis zum Spital ab. Er setzt Standards für die medizinische Rettung im Alltag so-wie in besonderen und ausserordentlichen Lagen. Der IVR ist von Bund und Kantonen beauftragter Partner.

2 Der IVR ist ein gemeinnütziger Verein und den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung verpflichtet.

3 Der IVR unterstützt in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen die Aus-, Weiter- und Fortbildung der an der Rettungskette beteiligten Personen und Institutionen.

4 Der IVR fördert die Qualitätssicherung im Rettungswesen.

5 Der IVR unterstützt vorbeugende Massnahmen, die geeignet sind, Notfallsituationen zu vermeiden oder deren Folgen zu mindern.

6 Der IVR stellt sich den Mitgliedern als Plattform für die Konsensfindung in allen Fragen des Rettungswesens zur Verfügung.



II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der IVR unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Art. 4 Aktivmitglieder

1. Aktivmitgliederkategorien

Der IVR unterscheidet folgende Kategorien von Aktivmitgliedern:

- a) Kantone
- b) Rettungsdienste und Sanitätsnotrufzentralen
- c) Ausbildungsorganisationen im Rettungswesen
- d) First Responder Organisationen
- e) Weitere Organisationen der an der Rettungskette Beteiligten und von ihr Betroffenen.

2. Aufnahmereglement

Die Aufnahme- und Kategorisierungskriterien werden in einem Reglement festgehalten.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

1. Rechte

Aktivmitglieder kommen in den Genuss der vollen Mitwirkungsrechte und von vergünstigten Dienstleistungen. Der Vorstand regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

2. Pflichten

Die Aktivmitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Statuten und zur Bezahlung der jährlichen Mitgliederbeiträge. Sie benennen eine Kontaktperson oder eine Kontaktstelle.

Art. 6 Passivmitglieder

Unternehmen und natürliche Personen, die die Zielsetzungen des IVR unterstützen, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.



Art. 7 Rechte und Pflichten der Passivmitglieder

1. Rechte

Unternehmen haben weder Stimm- noch Wahlrecht. Natürliche Personen haben kein aktives Stimm- aber passives Wahlrecht. Passivmitglieder kommen in den Genuss von vergünstigten Dienstleistungen. Der Vorstand regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

2. Pflichten

Die Passivmitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Statuten und zur Bezahlung der jährlichen Mitgliederbeiträge. Sie benennen eine Kontaktperson oder eine Kontaktstelle.

Art. 8 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den IVR oder das Rettungswesen in der Schweiz besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Beitragsbefreiung

Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

3. Rechte und Pflichten

Ehrenmitglieder haben das passive Wahlrecht, aber kein Stimmrecht.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Ende des Kalenderjahres. Der Austritt kann unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist durch eingeschriebene schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederbeitrag bleibt für das ganze Jahr geschuldet
- b) bei Erlöschen der juristischen Person oder im Todesfall
- c) durch Ausschluss wegen Nichterfüllen der Verpflichtungen gemäss Artikel 5 und 7 der Statuten oder weil dem IVR unmittelbar Schaden droht oder ihm Schaden zugefügt wurde.

2. Erlöschen der Rechte und Pflichten

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem IVR. Es besteht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen.



III. Organe

Art. 10 Die Organe des IVR

Der IVR hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Geschäftsprüfungskommission
- c) die Revisionsstelle
- d) den Vorstand.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 11 Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen, Zusammensetzung

1. Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des IVR. Sie bestimmt die Grundzüge der Politik des IVR, überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und fasst die für alle Mitglieder verbindlichen Beschlüsse im statutarischen Bereich.

2. Aufgaben und Kompetenzen

Sie entscheidet über folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Revisionsstelle und der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- b) Genehmigung des Leitbildes und/oder der Verbandspolitik des IVR
- c) Genehmigung der Mehrjahresfinanzplanung
- d) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- e) Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle
- f) Kenntnisnahme vom Bericht der Geschäftsprüfungskommission
- g) Erlass insbesondere des Reglements der Geschäftsprüfungskommission, des Reglements über die Mitgliederbeiträge und des Reglements über die Mitgliederaufnahme und -kategorisierung
- h) Festlegung der Höhe des Basisbeitrages für die Aktiv- und Passivmitglieder
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über Anträge aller Art
- l) Änderungen der Statuten
- m) Rekursinstanz im Falle der Verweigerung der Aufnahme und im Falle des Ausschlusses von Mitgliedern
- n) Die Fusion mit anderen Verbänden und die Auflösung des IVR.

3. Zusammensetzung

Jedes Aktivmitglied wird an der Mitgliederversammlung durch einen Vertreter/eine Vertreterin repräsentiert.



Art. 12 Stimmzahl

1. Das Prinzip

Die Anzahl Stimmen ist an den Mitgliederbeitrag gekoppelt, ausser bei den Kantonen.

2. Stimmzahl

Die Aktivmitglieder haben folgende Stimmzahl:

- a) Kantone: 5 Stimmen
- b) Rettungsdienste und Sanitätsnotrufzentralen: 1 bis 3 Stimmen
- c) Ausbildungsorganisationen im Rettungswesen: 1 bis 3 Stimmen
- d) First Responder Organisationen: 1 bis 3 Stimmen
- e) Weitere Organisationen der an der Rettungskette Beteiligten und der von ihr Betroffenen: 1 bis 3 Stimmen.

Die Einzelheiten regelt der Vorstand in einem Reglement.

3. Stimmrecht der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben das passive Wahlrecht.

4. Vertretung

Mitglieder können sich an der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Vorstandsmitglieder können keine Mitglieder vertreten.

Art. 13 Einberufung, Traktandierung, Einladung

1. Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung wird in der Regel an der Mitgliederversammlung des Vorjahres, spätestens aber zwölf Wochen im Voraus, bekannt gegeben.

2. Traktandierung

Die Möglichkeit Anträge zu stellen ist wie folgt geregelt:

- a) Anträge zur Aufnahme in die Traktandenliste sind dem Vorstand bis 60 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- b) Antragsberechtigt sind der Vorstand und die Aktivmitglieder.
- c) Es können nur Anträge zu Geschäften gestellt werden, die gemäss Art. 11 in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen.

3. Einladung

Die Einladung muss mindestens 30 Tage vor der Versammlung versandt werden und neben der Traktandenliste die Sitzungsunterlagen enthalten.

4. Anträge über traktandierte Geschäfte

Aktivmitglieder können zu traktandierten Geschäften bis spätestens 10 Arbeitstage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge beim Vorstand zur Vorbehandlung einreichen.

5. Nicht Traktandierte Geschäfte

Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht enthalten sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, ausser dem Beschluss auf Traktandierung für die nächste Mitgliederversammlung.



Art. 14 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Einberufung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:

- a) von der Mitgliederversammlung
- b) vom Vorstand
- c) von der Revisionsstelle
- d) von der Geschäftsprüfungskommission
- e) von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder oder durch Aktivmitglieder, die zusammen einen Fünftel der Stimmrechte vertreten.

2. Zu beachtende Fristen

Die zu beachtenden Fristen sind dieselben wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Frist bis zur Durchführung

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 6 Monate nach der Einberufung stattfinden.

Art. 15 Sitzungsleitung

Der Präsident / die Präsidentin, in seiner / ihrer Abwesenheit der Vizepräsident / die Vizepräsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

Art. 16 Beschlussfassung

1. Quorum

Jede rechtsgültig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2. 2 Sachgeschäfte und Wahlen

Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr der abgegebenen Stimmen.

3. Statutenänderungen, Fusion, Auflösung

Statutenänderungen, die Fusion mit anderen Verbänden und die Auflösung des IVR erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

4. Stichentscheid

Bei Stimmgleichheit fällt dem /der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

5. Offene Abstimmung und Wahl

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Mit einem Drittel der anwesenden Stimmen kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt werden.

Art. 17 Protokoll

1. Protokollierung

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

2. Sprachen

Das Protokoll wird in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfasst.



B. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 18 Die Geschäftsprüfungskommission

1. Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) prüft eigenständig oder auf Antrag der Mitgliederversammlung die Entscheidungen der Organe auf deren Übereinstimmung mit der allgemeinen Rechtsordnung, den Statuten, den Reglement und den Beschlüssen übergeordneter Organe, sowie die Finanzsituation.

2. Berichterstattung

Die GPK erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

3. Zusammensetzung

Die GPK besteht aus drei bis fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, darunter mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin eines Kantons und ein Finanzexperte/eine Finanzexpertin. Die GPK konstituiert sich selbst.

4. Wählbarkeit

Die Mitglieder der GPK dürfen, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, keinem anderen Organ des IVR angehören.

5. Amtszeit

Die Mitglieder der GPK werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

6. Reglement des Geschäftsprüfungskommission

Die Aufgaben und Kompetenzen der GPK sind im Reglement der Geschäftsprüfungskommission festgelegt. Das Reglement ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.



C. Die Revisionsstelle

Art. 19 Anforderungen und Aufgaben

1. Anforderungen

Als Revisionsstelle wählt die Mitgliederversammlung alle 2 Jahre eine/einen gemäss Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren zugelassene Revisorin / zugelassenen Revisor. Wiederwahl ist möglich.

2. Aufgaben

Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände
- b) Erstellen eines schriftlichen Berichtes zuhanden der Mitgliederversammlung
- c) Durchführung mindestens der eingeschränkten Revision
- d) Bei Bedarf Antragsformulierung an die Mitgliederversammlung.

D. Der Vorstand

Art. 20 Zuständigkeit, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtszeit

1. Kompetenzen

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des IVR. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl der Präsidentin / des Präsidenten selbst.

2. Aufgabe

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Direktorin / des Direktors
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung Mehrjahresfinanzplanung zuhanden der Mitgliederversammlung
- d) Genehmigung der Jahresplanung und des -budgets
- e) Erlass von Reglementen, mit Ausnahme der Reglemente, die in der Kompetenz der Mitgliederversammlung liegen
- f) Regelung der Zeichnungsberechtigung
- g) Einsetzen von und Auftragsdefinition für Kommissionen und Projektgruppen sowie deren Auflösung
- h) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- i) Beitritt und Austritt bei anderen Organisationen
- j) Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

3. Vertretung gegen aussen

Der Präsident / die Präsidentin vertritt den IVR gegen aussen.

4. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin/einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten, sowie fünf bis sieben weiteren Mitgliedern.



5. Amtszeit

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich. Wird ein Vorstandsmitglied zur Präsidentin / zum Präsidenten gewählt, so wird maximal eine bisherige Amtsperiode angerechnet.

Art. 21 Arbeitsweise, Beschlussfassung

1. Arbeitsweise

Der Vorstand trifft sich, so oft es die Aufgaben erforderlich machen, aber mindestens 3 Mal im Jahr.

2. Quorum

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

3. Beschlussfassung

Er fasst seine Beschlüsse mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Sitzungsvorsitzende / die Sitzungsvorsitzende den Stichentscheid.

4. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg treffen, wenn die Beschlussfassung zeitlich dringend ist und sich auf Grund klarer Unterlagen ohne mündliche Beratung zur Erledigung eignet.

5. Leitung

Die Sitzungen des Vorstands werden von der Präsidentin/dem Präsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall leitet die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstands die Sitzung.

6. Direktor / Direktorin

Der Direktor/die Direktorin nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

7. Protokoll

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.



IV. Weitere organisatorische Einheiten

Art. 22 Die Kommissionen des Vorstands

1. Einsetzung

Der Vorstand kann zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben thematisch orientierte Kommissionen bilden. Er wählt die Mitglieder dieser Kommissionen.

2. Auftrag

Die Kommissionen erhalten vom Vorstand einen schriftlichen Auftrag.

3. Arbeitsgruppen

Wo sinnvoll können die Kommissionen zu spezifischen Themen Arbeitsgruppen bilden. Diese müssen durch den Vorstand genehmigt werden. Nach Abschluss des Auftrages lösen die Kommissionen die Arbeitsgruppen auf.

4. Auflösung

Die Auflösung der Kommissionen erfolgt durch den Vorstand.

Art. 23 Die Projektgruppen des Vorstands

1. Einsetzung

Der Vorstand kann zur Behandlung und Erfüllung von zeitlich befristeten Aufgaben Projektgruppen bilden.

2. Auftrag

Die Projektgruppen erhalten vom Vorstand einen schriftlichen Auftrag.

3. Auflösung

Die Auflösung von Projektgruppen erfolgt durch den Vorstand.

Art. 24 Die Direktion

Die Direktion ist das operative Zentrum des IVR. Sie wird von der Direktorin/dem Direktor geleitet. Ihre Aufgaben sind in einem Reglement und in den Pflichtenheften der Mitarbeitenden geregelt.



V. Finanzen

Art. 25 Die Einnahmen

Die Einnahmen des IVR bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen aus Dienstleistungen
- c) Infrastruktur- und Projektbeiträgen
- d) Vermögenserträgen
- e) Zuwendungen Dritter, die die Zielsetzungen des IVR unterstützen.

Art. 26 Die Mitgliederbeiträge

1. Beitragspflicht

Die Mitglieder des IVR sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten.

2. Festlegung des Basisbeitrags

Die Höhe des Basisbeitrages wird – ausser dem Beitrag der Kantone – von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Art. 27 Bemessung des Mitgliederbeitrages

1. Kantone

Der Beitrag der Kantone bemisst sich nach der Anzahl der Kantoneinwohner und richtet sich nach den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren.

2. Übrige Aktivmitglieder

Die Beiträge der übrigen Aktivmitglieder werden in Funktion ihrer Grösse mit 1 bis maximal 3 Basisbeiträgen festgesetzt.

3. Reduktion des Mitgliederbeitrages

Im Einzelfall und aufgrund begründeter Umstände kann der Vorstand eine Reduktion des Basisbeitrages eines Aktivmitglieds von maximal 50% beschliessen. Die Stimmrechte des betroffenen Aktivmitglieds werden dadurch nicht verändert.

Art. 28 Haftung

Der IVR haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Er haftet nicht für Verpflichtungen der Mitglieder; ebenso wenig haften die Mitglieder für die Verbindlichkeiten des IVR.

Art. 29 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des IVR ist das Kalenderjahr.



VI. Schlussbestimmungen

Art. 30 Reglemente

1. Zuständigkeit

Die Organe des IVR sind befugt, einzelne Bereiche ihrer Zuständigkeit in Reglementen zu ordnen.

2. Genehmigung

Solche Reglemente sind, soweit sie die Rechte und Pflichten Dritter oder die Kompetenzen anderer Organe betreffen, dem übergeordneten Organ zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art 31 Auflösung und Fusion

1. Beschlussfassung

Die Fusion mit anderen Verbänden und die Auflösung des IVR sind nur durch einen Entscheid der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen möglich.

2. Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

3. Liquidationserlös

Bei Auflösung des IVR und nach Durchführung der Liquidation wird das Verbandsvermögen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung an eine oder mehrere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreite schweizerische juristische Personen, die den Zielen des IVR dienen, zugewendet, unter Ausschluss jeglicher Verteilung an die Mitglieder.

Art. 32 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist am Sitz der Direktion.

Art. 33 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung des IVR vom 24. Mai 2013 genehmigt worden. Sie treten per sofort in Kraft.



VII. Übergangsbestimmungen

Art. 34 Reduzierung der Zahl der Vorstandsmitglieder

1. Zielgrösse

Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird bis zur Mitgliederversammlung 2016 gemäss Artikel 20 auf höchstens 9 Personen reduziert.

2. Zuständigkeit

Der Präsident vereinbart mit den Vorstandsmitgliedern einen Kalender, der die Erreichung der angestrebten Vorstandsgrösse erlaubt.



interverband für rettungswesen
interassociation de sauvetage
interassociazione di salvataggio

Interverband für Rettungswesen
Bernastrasse 8
3005 Bern

Tél. 031 / 320 11 44
Homepage www.ivr-ias.ch
E-Mail info@ivr-ias.ch

www.144.ch

